

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung:

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes (Wochenmarktgebührensatzung)**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt werden Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz benutzt. Schuldner ist auch derjenige, für den der Standplatz benutzt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Standplätze.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

### **§ 4 Gebührensätze**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |        |
|---|--------|
| a) für jeden angefangenen m <sup>2</sup> des Verkaufsplatzes je Markttag                              | 1,20 € |
| b) Jahreskarte für alle Markttag innerhalb eines Jahres für jeden angefangenen m <sup>2</sup>         | 42,-€  |
| Halbjahreskarte für alle Markttag innerhalb eines halben Jahres für jeden angefangenen m <sup>2</sup> | 24,-€  |

**§ 5  
Gebührenrückerstattung**

Werden Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benutzt besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

**§ 6  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Neuburg an der Donau für Neuburger Wochenmärkte vom 01.01.2003 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, den 06.12.2011  
Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister